

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 35 (1962)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

General Heusinger und die Schweiz

I.

Im Kalten Krieg zwischen Ost und West, der im vergangenen Jahr eine uns alle stark beunruhigende Steigerung erfuhr, hat die Sowjetunion in den letzten Wochen eine neue Kampagne eröffnet, die sich gegen den General der deutschen Bundeswehr, *Adolf Heusinger* richtet. Heusinger ist der Vorsitzende des ständigen Militärausschusses der NATO mit Sitz in Washington; die gegen ihn aufgezoene sowjetrussische Diffamierungskampagne trifft somit nicht nur die Bundeswehr, sondern die NATO schlechthin. Gegenüber Heusinger wird der Vorwurf erhoben, er habe im Zweiten Weltkrieg als langjähriger Leiter der Operationsabteilung im Generalstab des deutschen Heeres schwere Kriegsverbrechen begangen, die darin bestanden haben, dass er sich durch seine Mitarbeit an den Angriffsplänen Hitlers der Verbrechen gegen den Frieden schuldig gemacht und sich durch die Anordnung von Repressalien und Gewalttaten an der Zivilbevölkerung im besetzten russischen Gebiet gegen die Gesetze der Menschlichkeit vergangen habe. Die Sowjetunion verlangte, gestützt insbesondere auf das immer noch in Kraft stehende Viermächteabkommen vom 8. August 1945, von der amerikanischen Regierung nichts weniger als die sofortige Verhaftung Heusingers und seine Auslieferung an die Sowjetunion zur gerichtlichen Aburteilung. Washington hat dieses Begehren schroff zurückgewiesen; seither geht jedoch die russische Polemik, zum Teil vor dem Forum der UNO, gegen den General mit unverminderter Heftigkeit weiter.

Wir brauchten uns über dieses neueste Kapitel im Kalten Krieg der Grossmächte nicht mehr und nicht weniger aufzuhalten, als uns als aufmerksame Beobachter des Geschehens auf der Bühne der grossen Politik alle Vorgänge dieser Art interessieren müssen, wenn nicht der Fall des Generals Heusinger in verschiedener Hinsicht *unser Land besonders berühren würde*. Diese Berührungspunkte sind dreifacher Art:

Erstens befindet sich unter den dem General Heusinger zum Vorwurf gemachten Angriffsoperationen auch ein, aus dem Jahr 1940 stammender deutscher Angriffsplan gegen die Schweiz, so dass durch die Affäre eine für uns höchst interessante Episode aus der Geschichte unseres Landes im Zweiten Weltkrieg in Erinnerung gerufen wird.